
TOP 7a:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Drucksache: 632/16 und zu 632/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/12/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) umgesetzt.

Die Seveso-III-Richtlinie zielt darauf ab, die Rechte der Bevölkerung zu stärken. Dazu soll der Zugang zu Informationen über die Risiken gewährleistet werden, die durch nahegelegene Industrieanlagen entstehen können. Geregelt werden auch die Anforderungen an die behördliche Überwachung der Betriebsbereiche und Vorgaben zum Gerichtszugang.

Die Seveso-III-Richtlinie wird durch Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfall-Verordnung), vgl. TOP 7b Bundesrats-Drucksache 238/16, umgesetzt.

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz wird u. a. eine Legaldefinition zum angemessenen Sicherheitsabstand zwischen störfallrelevantem Betrieb/Betriebsteil und sonstiger schutzbedürftiger Bebauung eingefügt.

Soweit dieses Abstandsgebot nicht bereits im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt ist, muss zumindest bei Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes die Zulässigkeit des Vorhabens im Einzelfall geprüft werden.

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für benachbarte Schutzobjekte eingeführt, die an Störfallbetriebe heranrücken. Es soll damit festgestellt werden, ob dadurch das Störfallrisiko erhöht oder ein Domino-Effekt verstärkt wird.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 Stellung genommen (BR-Drucksache 237/16 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/10057 - in geänderter Fassung angenommen, wobei einige der Anregungen des Bundesrates übernommen wurden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.